

## Inhaltsverzeichnis

Protokoll A erwähnt in Artikel 2 Buchstabe b) Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte.....	2
Artikel 1.....	2
Artikel 2.....	2
Artikel 3.....	2
Artikel 4.....	2
Artikel 5.....	2
Artikel 6.....	2
Liste I zum Protokoll A.....	3
Liste III zum Protokoll A Liechtenstein / Schweiz .....	3
Liste V zum Protokoll A Marokko .....	3

## **Protokoll A**

### **erwähnt in Artikel 2 Buchstabe b)**

### **Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte**

#### **Artikel 1**

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden auf die in der Liste I aufgeführten Erzeugnisse Anwendung.

#### **Artikel 2**

1. Um den unterschiedlichen Kosten der landwirtschaftlichen Rohstoffe Rechnung zu tragen, welche Bestandteil der in Artikel 3 und 4 dieses Protokolls erwähnten Waren sind, schliesst das Abkommen
  - a) die Erhebung eines festen Zolls bei der Einfuhr;
  - b) die Anwendung von Massnahmen bei der Ausfuhr nicht aus.
2. Die bei der Einfuhr erhobenen festen Zölle beruhen auf den Unterschieden zwischen den Inlandpreisen und den Weltmarktpreisen der landwirtschaftlichen Rohstoffe, die Bestandteil der betreffenden Waren sind, übersteigen diese aber nicht.

#### **Artikel 3**

1. Auf den in den Listen II, III und IV aufgeführten Erzeugnissen mit Ursprung in Marokko gewähren Island, Liechtenstein/Schweiz und Norwegen die dort angegebenen Vergünstigungen.
2. In Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 2 des Protokolls A gewähren Island, Liechtenstein/Schweiz und Norwegen, gestützt auf die Berichte, die von der anderen Partei verlangt werden können, Ursprungserzeugnissen Marokkos der Listen II, III und IV keine ungünstigere Behandlung als der Europäischen Gemeinschaft gewährt wird.

#### **Artikel 4**

Ursprungserzeugnissen eines EFTA-Staates der Liste V gewährt Marokko keine ungünstigere Behandlung als der Europäischen Gemeinschaft gewährt wird.

#### **Artikel 5**

1. Die EFTA-Staaten notifizieren Marokko, und Marokko notifiziert den EFTA-Staaten so bald als möglich, aber jedenfalls vor deren Inkrafttreten, alle gemäss Artikel 2 dieses Protokolls angewendeten Massnahmen.
2. Marokko und die EFTA-Staaten unterrichten sich gegenseitig von jeder Änderung in der Behandlung, die sie der Europäischen Gemeinschaft gewähren.

#### **Artikel 6**

Die EFTA-Staaten und Marokko überprüfen alle zwei Jahre die Entwicklung des Handels mit den unter dieses Protokoll fallenden Waren. Eine erste Prüfung findet spätestens nach der Einführung irgendwelcher Änderungen in den Beziehungen mit der Europäischen Gemeinschaft statt. Aufgrund dieser Prüfungen und unter Berücksichtigung der Vereinbarungen zwischen den Vertragsstaaten und der Europäischen Gemeinschaft oder der WTO beschliessen die EFTA-Staaten und Marokko über allfällige Änderungen für die unter dieses Protokoll fallenden Erzeugnisse und eine mögliche Entwicklung der gestützt auf Artikel 2 zu diesem Protokoll angewendeten Massnahmen.

**Liste I zum Protokoll A**

[www.sekretariat.efta.marokko](http://www.sekretariat.efta.marokko)

**Liste III zum Protokoll A**

**Liechtenstein / Schweiz**

[www.sekretariat.efta.marokko](http://www.sekretariat.efta.marokko)

**Liste V zum Protokoll A**

**Marokko**

[www.sekretariat.efta.marokko](http://www.sekretariat.efta.marokko)